



# Satzung des Rasen Sport Verein Listertal e.V.

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 1

Der Rasen Sport Verein Listertal e.V. mit Sitz in Meinerzhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

- 1.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- 2.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein kann das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein oder den aufnehmenden Verein fallen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der 1946 gegründete Verein führt den Namen „RSV Listertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Meinerzhagen (Ortsteil Hunswinkel) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn unter der Nr. VR 30211 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## § 8 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband Meinerzhagen,
  - b) im Kreissportbund des Märkischen Kreises,
  - c) im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu Verbänden beschließen.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Das Mitglied sollte für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilnehmen.
- 2.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 10 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des RSV Listertal e.V. sind:
  - aktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder (passive)
  - Ehrenmitglieder
- 2.) Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
- 3.) Fördernde Mitglieder (Passive) fördern die Aufgaben des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen.
- 4.) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
- 2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes die Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mitglieder haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen vorbehaltlich nachfolgender Regelungen teilzunehmen:
  - a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedschaft nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter mit Ausnahme des Stimmrechts wahrgenommen.
  - b) Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.



- c) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch von ihrem Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
  - d) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - e) Fördernde Mitglieder (Passive) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- sich an die Satzung des RSV Listertal e.V. zu halten,
  - unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports und des Vereins schädigendes Verhalten, zu unterlassen,
  - verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des RSV Listertal e.V. nachzukommen,
  - Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des RSV Listertal e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Beirat
- der Ältestenrat

### **§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitgliedschaft**

- 1.) Die Vereins- und Organ Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organ Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Soweit hiervon Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes betroffen sind, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.
- 4.) Im Übrigen können Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus:
  - den aktiven Mitgliedern
  - den fördernden Mitgliedern (Passive)
  - den Ehrenmitgliedern
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt.
- 4.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am Kassenhäuschen am Eingang zum Sportplatz in Meinerzhagen–Hunswinkel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden.
- 5.) Die Mitglieder haben das Recht bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen und beim Geschäftsführer des RSV Listertal e.V. einzureichen. Für den Fall einer dringlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung können Anträge bis zu zwei Tagen vorher schriftlich beim Geschäftsführer des RSV Listertal e.V. eingereicht werden.



- 6.) Später eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn sie mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen zugelassen werden.
- 7.) Dringlichkeitsanträge des Vorstandes sind im Interesse des Vereins grundsätzlich zu behandeln.
- 8.) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht durch Dringlichkeitsänderungsanträge eingebracht werden.
- 9.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Wahl entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 12.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 13.) Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt wird. Der Protokollführer wird vor der Versammlung durch den Vorstand bestimmt.
- 15.) Das Stimm- und Teilnahmerecht regelt sich nach § 9.
- 16.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Berichte
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Berichte des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören
  - die Wahl des Kassenprüfers
  - die Wahl des Jugendleiters
  - die Wahl des Beirates
  - die Auflösung des Vereins im Sinne des § 26.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder diese beantragen.

Im Übrigen findet § 12 entsprechende Anwendung.

## § 17 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den RSV Listertal e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, scheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsführer und der Jugendleiter, in der darauf folgenden Versammlung der Vorsitzende und der Kassierer aus dem Vorstand aus.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und auflösen.

## § 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
- dem Geschäftsführer und seinen Stellvertretern
- dem Kassierer und seinen Stellvertretern
- dem Jugendleiter und seinen Stellvertretern



- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem Abteilungsleiter Breitensport
- dem Beirat
- dem Ältestenrat

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Vorstand bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Vorstandsmitglied darf maximal zwei Stellvertreter haben.

Der Abteilungsleiter Fußball und der Abteilungsleiter Breitensport werden vom Vorstand bestellt und ziehen in den erweiterten Vorstand des RSV Listertal e.V. ein.

Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihr Amt für zwei Jahre aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, werden die Aufgaben durch den erweiterten Vorstand kommissarisch einem anderen Mitglied übertragen oder ein Nachfolger kommissarisch berufen.

## § 19 Beirat

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

Näheres kann eine Vereinsordnung im Sinne des § 23 regeln.

## § 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden wählen. Mitglied im Ältestenrat kann werden, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 20 Jahren dem Verein angehört. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied im Vorstand und erweiterten Vorstand sein. Der Ältestenrat wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Eine erneute Wiederernennung eines Ältestenratmitglieds ist beliebig oft zulässig. Der Vorstand entscheidet auch über deren Abberufung.

## § 21 Aufgaben des Ältestenrates

Aufgabe des Ältestenrates ist, das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf zu beobachten und in dieser Aufgabenstellung von sich aus, auf Anregung von Mitgliedern, sowie in Eigeninitiative klärend und schlichtend zu wirken. Über Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

Der Ältestenrat hat in erster Linie beratende und unterstützende Funktion. Im Wesentlichen sind dies:

- die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten,
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- Kontaktpflege, insbesondere unter den sportlich nicht mehr aktiven und älteren Mitgliedern,
- Förderung des Vereins und des Vereinssehens nach innen und außen,
- Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand,
- Jugendförderung,
- Sonstige Ehrungen.

Näheres kann eine Vereinsordnung im Sinne des § 23 regeln.

## § 22 Vereinsjugend

- 1.) Die Interessen der Vereinsjugend des RSV Listertal e.V. werden durch den Jugendleiter wahrgenommen.
- 2.) Der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendtrainer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.) Dieser Vorschlag muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, anderen falls geht das Vorschlagsrecht auf den Vorstand über.
- 4.) Der Jugendleiter und seine Stellvertreter entscheiden über die ihr zu fließenden Mittel.
- 5.) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

## § 23 Abteilungen

Im Verein bestehen folgende Abteilungen:

- Abteilung Fußball
- Abteilung Breitensport

Die Abteilung Fußball ist zuständig für den gesamten Fußball des RSV Listertal e.V. Sie wird durch den Abteilungsleiter Fußball geführt.



Die Abteilung Breitensport ist zuständig für den gesamten Breitensport des RSV Listertal e.V. Sie wird durch den Abteilungsleiter Breitensport geführt.

Der Vorstand kann die Gründung und Abschaffung weiterer Abteilungen beschließen.

## § 24 Beiträge, Gebühren, Bankeinzug

- 1.) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift bekannt zu geben.
- 4.) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (1 Woche nach der Mitgliederversammlung) eingezogen.
- 6.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 8.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 11.) Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung. Diese kann vom Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

## § 25 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, wobei jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muss, während ein Prüfer sein Amt ein weiteres Jahr behält. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des RSV Listertal e.V. Über die Prüfung der Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand des RSV Listertal e.V. ausüben.

## § 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt neben der Beitragsordnung insbesondere weitere Ordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 27 Haftung

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 28 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 29 Auflösung**

- 3.) Die Auflösung des RSV Listertal e.V. kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

### **§ 30 Schlussbestimmung / Gültigkeit dieser Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des RSV Listertal e.V. am 21. Februar 2014 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Meinerzhagen, den 21. Februar 2014